OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-605538/2/SSt

Datum: Linz, 30. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A A, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13.9.2022, GZ: VStV/922301318472/2022, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) und des Führerscheingesetzes 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 660 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 13.9.2022 wurde der Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) von der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge kurz: belangte Behörde) bestraft, da er am x, um x Uhr, in A L53 Str.km 8, auf Höhe Park x, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X-(A)

1. sich nach Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundespolizei weigerte, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt haben.
2. das angeführte Fahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt hat, obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war.

Wegen diesen Übertretungen wurden über den Bf

1. gemäß § 99 Abs. 1 lit b iVm § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs 9 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. 518/1994
2. gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs 3 FSG, BGBl. Nr. 120/1997 idF BGBl. Nr. 74/2015

eine Geldstrafe in Höhe von 1.800 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Tagen und 7 Stunden (ad 1.) und eine Geldstrafe in Höhe von 1.500 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 28 Tagen und 21 Stunden (ad 2.) verhängt. Zudem wurde der Bf gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 330 Euro verpflichtet.

Begründend verwies die belangte Behörde im Wesentlichen auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren. Im Zuge der Strafbemessung wurden von der belangten Behörde einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen straferschwerend gewertet, wohingegen keine strafmildernden Umstände festgestellt wurden.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 3.10.2022 Beschwerde, welche sich ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet und beantragt eine Strafe von 400 Euro und „48 Std in Haft“, da er „ca 45.000 € Schulden … monatlich ca 390 € Alimente … und eine Pfändung auf sein Monatsgehalt“ habe. Er habe niemanden verletzt und sei ein braver Bürger Österreichs.

I.3. Mit Schreiben vom 28.10.2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung werde verzichtet. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei deren Durchführung beantragt hat.

Es steht folgender S a c h v e r h a l t fest:

II.2. Der Bf hat am x, um x Uhr, in A L53 Str.km 8, auf Höhe Park, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X-(A)

1. sich nach Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundespolizei geweigert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt haben.
2. das angeführte Fahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war.

II.3. Zum Zeitpunkt der Tat scheinen hinsichtlich des Bf 20 verwaltungsstrafrechtliche noch nicht getilgte Vormerkungen auf, die Hälfte davon die gleiche schädliche Neigung betreffend (eine Übertretung nach § 99 Abs. 1b iVm § 5 Abs. 1 StVO 1960, wofür eine Geldstrafe in Höhe von 800 Euro verhängt wurde; zwischen 9.1.2018 und 13.7.2021 acht Übertretungen nach § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG, wofür sukzessiv höhere Geldstrafen, zuletzt 1.400 Euro, verhängt wurden).

II.4. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse stellen sich laut Angaben des Bf wie folgt dar: Nettoeinkommen von ca 1.000 Euro monatlich (dieser Betrag entspricht der anhängigen Lohnpfändung auf das

Existenzminimum), eine Sorgfaltspflicht für ein Kind (Unterhalt ca 390 Euro pro Monat) und Schulden in Höhe von ca 45.000 Euro.

II.5. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde und dem dort einliegenden Verwaltungsvorstrafenauszug der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28.10.2022. Der Bf ließ in der Beschwerde, in der er die oben festgestellten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse darlegte, den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur die Strafhöhe. Die verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretungen sind daher dem Grunde nach erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Vorweg ist festzuhalten, dass sich die erhobene Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet. Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt wurde (Schuldspruch), (Teil-)Rechtskraft eingetreten (VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053; 30.09.2014, Ra 2014/11/0052), weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – aufgrund der diesbezüglichen Bindungswirkung – vom festgestellten Sachverhalt auszugehen hat.
Demnach ist der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen erfüllt und mangels Vorliegen von Entschuldigungsgründen die Verwaltungsübertretungen auch subjektiv vorwerfbar.
Das Landesverwaltungsgericht ist daher gehalten, lediglich die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe einer Beurteilung zuzuführen; sohin zu klären, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 99 Abs. 1 lit b StVO 1960 ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt. Gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 FSG ist eine Mindeststrafe von 363 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der

Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung nach der StVO 1960 (1. Tatvorwurf) beträgt gemäß § 99 Abs. 1 lit b StVO 1960 5.900 Euro. Es ist eine Mindeststrafe von 1.600 Euro vorgesehen.
Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung nach dem FSG (2. Tatvorwurf) beträgt gemäß § 37 Abs. 1 FSG 2.180 Euro. Es ist eine Mindeststrafe von 36 Euro vorgesehen.

Die belangte Behörde wertete den Umstand, dass einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vorliegen, als erschwerend. Als mildernd wurden keine Umstände gewertet. Darüber hinaus wurde bei der Strafbemessung mangels Angaben des Bf von einem monatlichen Einkommen von 1.000 Euro, keinen Sorgepflichten und keinen Schulden ausgegangen.

III.4. Der belangten Behörde kann bei der Bemessung der Strafe nicht entgegengetreten werden. Die Strafbemessung durch die belangte Behörde erfolgte entsprechend den Vorgaben des § 19 VStG:

Der Unrechtsgehalt der gegenständlichen Übertretungen wiegt schwer, da sie die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen.

Das Lenken von Kraftfahrzeugen in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand stellt eine erhebliche Gefahr für die Verkehrssicherheit dar, sodass zu deren Schutz eine besondere Mitwirkungspflicht geboten ist. Ein Verstoß gegen diese Mitwirkungspflicht (1. Tatvorwurf) stellt eine schwere Übertretung des Straßenverkehrsgesetzes dar.
Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG (2. Tatvorwurf) zählt zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (vgl. VwGH vom 27.2.2004, 2004/02/0025). Die in Rede stehende Vorschrift und deren Strafdrohung sollen sicherstellen, dass nur Kraftfahrzeuglenker am Straßenverkehr teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sind. Dadurch soll größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden.

Zum Verschulden ist festzuhalten, dass es sich bei den beiden verwirklichten Delikten um Ungehorsamsdelikte handelt, die mit den Lenken ohne Lenkberechtigung und der Verweigerung der amtsärztlichen Vorführung zur Feststellung einer allfälligen Suchtgiftbeeinträchtigung verwirklicht sind, ohne dass es den Eintritt eines Erfolges oder einer Gefahr bedarf.
Da der Bf vor der Tatbegehung bereits mehrfach rechtskräftig wegen des Lenkens eines Fahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung und wegen des Lenkens unter Beeinträchtigung von Suchtmittel verurteilt wurde, ist ihm zu unterstellen, dass er genau wusste, dass er ohne im Besitz einer Lenkberechtigung zu sein, kein Fahrzeug lenken darf. Ebenso muss ihm bekannt sein, dass er der Aufforderung eines Organes der Bundespolizei zur amtsärztlichen Vorführung zur Feststellung einer allfälligen Suchtgiftbeeinträchtigung Folge zu leisten hat, sodass auch hier von zumindest bewusster Fahrlässigkeit auszugehen ist.

Das monatliche Einkommen des Bf wurde von der belangten Behörde bereits mit 1.000 Euro auf ein der Lohnpfändung bzw. dem Existenzminimum entsprechenden Niveau geschätzt, sodass die vom Bf in der Beschwerde angegebene Sorgepflicht und Schulden keine (weitgehendere) Auswirkung auf die von der belangten Behörde angemessene Strafffestsetzung zeigt.

Obwohl die für den 1. Tatvorwurf betreffend die Verweigerung der amtsärztlichen Vorführung zur Feststellung einer allfälligen Suchtgiftbeeinträchtigung festgesetzte Geldstrafe in Höhe von 1.800 Euro auf den ersten Blick beträchtlich erscheint, wird der Bf darauf hingewiesen, dass sich diese von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe nahe der untersten Grenze des Strafrahmens (1.600 Euro) bewegt. Angesichts der hier einschlägigen Verwaltungsübertretung erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe für tat- und schuldangemessen und erscheint notwendig, um den Bf in Hinkunft von der Begehung derartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Darüber hinaus ist der belangten Behörde auch hinsichtlich des 2. Tatvorwurfes nicht entgegenzutreten, wenn sie bei der neunten Verwaltungsübertretung wegen Lenkens ohne gültige Lenkberechtigung seit 2018 den gesetzlich vorgesehenen Strafrahmen mit einer verhängten Geldstrafe von 1.500 Euro zu 68% ausschöpft. Diese Geldstrafe ist keinesfalls überhöht, haben doch die bisherigen acht Geldstrafen – zuletzt eine mit 1.400 Euro bereits deutlich spürbare Geldstrafe - den Bf nicht davon abhalten können, nunmehr zum neunten Mal ein Kraftfahrzeug zu lenken, ohne dass er im Besitz einer hierfür gültigen Lenkberechtigung ist. Eine Herabsetzung der Strafe ist auch im Hinblick auf diesen Tatvorwurf ausgeschlossen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass an der Strafbemessung der Behörde kein Ermessensmangel festzustellen und somit spruchgemäß zu entscheiden ist.

Ergänzend wird der Bf noch darauf hingewiesen, dass über begründeten Antrag bei der belangten Behörde eine Ratenzahlung beantragt werden kann.

III.5 Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, sind für das Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten in Höhe von 660 Euro (20% der verhängten Geldstrafe, mindestens 10 Euro) aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Hinblick auf die Bemessung der Strafe keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen